

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1851**

26 (29.3.1851)

Großherzoglich Badisches  
**Anzeiger-Blatt**  
für den  
**Mittelrhein-Kreis.**

**N<sup>o</sup>. 26.**

**Samstag, den 29. März**

**1851.**

Die Beförderung von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern betr.

Nr. 7,180. Die dem Poststallmeister Raphael Lippmann und dem August Ehrmann in Strassburg durch höchste Staatsministerial-Entscheidung vom 5. April 1850, Nr. 701, ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern aus dem Großherzogthum Baden, wurde in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 4. März d. J., Nr. 2,765, ihnen wieder entzogen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. März 1851.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.  
Nettig.

[1] Nr. 1061. III. Senat. Urtheil. In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägerin, Appellatin, gegen die minderjährigen Kinder des Dr. Röchling in Kehl, Beklagte, Appellanten, wegen Nichtigkeit einer Schenkung — wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu Recht erkannt:

Das Erkenntniß des Großh. Bezirksamts Kork vom 24. August 1850, Nr. 12,112, besagend: Es wird der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden, jede Einrede für versäumt erklärt und demgemäß zu Recht erkannt, daß der unterm 13. Juni v. J. zwischen den Beklagten, vertreten durch ihren Gegenvormund, Obergerichtsadvocat Wilhelm Trefurt, und dem Vater der Beklagten, Dr. Röchling von Kehl, abgeschlossenen Schenkungsvertrag für nichtig zu erklären sei, und daß die Beklagten die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben — sei unter Verfallung der Beklagten, Appellanten, auch in die Kosten dieses Rechtszuges zu bestätigen.

V. R. W.  
Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Badischen Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Insel versehen. Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Dr. Röchling von Kehl auf diesem Wege eröffnet. So geschehen, Bruchsal, den 14. Februar 1851.

Camerer. (L. S.) Rothermel.

Aus Großherzoglich Badischer Hofgerichts-Verordnung:  
Nettig.

**Entscheidungsgründe.**

Die Berufung wird im vorliegenden Falle gegen ein Versäumungserkenntniß ausgeführt. Gegen Versäumungserkenntniße findet aber nach §. 1178 der Proz.-Ordn. keine Appellation Statt. Von dieser Regel läßt das Gesetz nur dann Ausnahmen zu, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige Partei ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß sind, oder das gesetzliche Maß übersteigen. Im vorliegenden Falle werden nun die Beschwerden des appellantischen Theils im Allgemeinen gegen die Verurtheilung des beklagten Theils und insbesondere dagegen gerichtet, theils daß das Großh. Bezirksamt Kork seine Competenz in dieser Sache als begründet ansah, theils daß dasselbe das verurtheilende Versäumungserkenntniß erließ, ohne daß wirklich eine Versäumung vorlag. Diese Beschwerden sind unbegründet.

Nach §. 671 der Proz.-Ordn. soll durch das Versäumungserkenntniß niemals blos der Ausschluß der säumigen Partei mit der versäumten Prozeßhandlung, sondern zugleich ausgesprochen werden, was in der Sache selbst Rechtens ist. Dies ist nun hier geschehen. Mit dem Ausspruch der Versäumung wurde in der Sache selbst erkannt, und der beklagte Theil ist also durch die ausgesprochene Verurtheilung formell nicht beschwert.

Daß das Bezirksamt Kork competent ist, geht daraus hervor, daß Dr. Kückling mit seiner Familie sich in Kehl niedergelassen hatte und dort seine Kunst als Arzt ausübte. Er hatte also nach L.-R.-S. 102 in Kehl seinen Wohnsitz, und stand folgeweise, da dieser Ort unter dem Amte Kork steht, auch unter dessen Gerichtsbarkeit.

Sollte indessen der beklagte Theil eine besondere Einrede gegen die Zuständigkeit dieses Amtes gehabt haben, so müßte diese Einrede vorgebracht werden; — was nicht geschehen ist, und selbst nach §. 1221, 1 in der Appellations-Instanz nicht mehr geschehen könnte.

Die Behauptung, daß das verurtheilende Versäumungserkenntniß erlassen worden sei, ohne daß wirklich eine Versäumung vorlag, ist unrichtig. Dr. Kückling ist der gesetzliche Vertreter, resp. seiner Kinder — der Beklagten. L.-R.-S. 373, 389 arg. 390. Mag nun auch der Fall sein, daß, wenn Dr. Kückling anwesend gewesen wäre, er selbst für den vorliegenden Rechtsstreit auf die Bestellung eines besondern Vormundes seiner Kinder angetragen haben würde, so kann dieß vorerst den Richter nicht veranlassen, von der gesetzlichen Regel abzugehen, und den Vater als den allgemeinen Vertreter der Rechte seiner Kinder zu betrachten, und zu diesem Zwecke die Ladung an ihn zu erlassen. Dieß ist nun auch geschehen. Dr. Kückling ist in gesetzlicher Form auf den 2. Juli 1850 zur Verhandlung auf die Klage der Großh. Staatskasse vorgeladen worden. Die Edictalladung ist nach §. 272 der Proz.-Ordn. bei dem Umstande, daß Dr. Kückling auf flüchtigem Fuße sich befindet, nothwendig gewesen; sie geschah nach den Vorschriften in §§. 275 und 276 der Proz.-Ordn., und ebenso war der angedrohte Rechtsnachtheil den Befehlen gemäß. Dr. Kückling ist nun bei der angefügten Tagfahrt nicht erschienen, hat auf seine Vernehmung weder schriftlich abgeben, noch durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen. Es mußte daher auf Anrufen des klagenden Theils der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und in der Hauptsache zugleich erkannt werden. Daß der beklagte Theil darum nicht ungehorsam oder säumig gewesen sei, weil auch der Kläger nicht bei der Tagfahrt erschien, ist unrichtig; denn bei dieser war zunächst nur der Beklagte vorgeladen, der Kläger aber nicht; Letzterer hatte also auch nicht zu erscheinen, sondern vorerst die Vernehmung des Beklagten oder dessen Ausbleiben abzuwarten, um darnach seine weiteren Schritte zu thun. War aber die Ehefrau des Dr. Kückling damals schon mit Vollmacht versehen, oder wollte sie sich auf §. 135, 4 der Proz.-Ordn. stützen, so konnte sie bei der Tagfahrt erscheinen, oder sich nach erfolgtem Versäumungserkenntniße wiederherstellen lassen, ja selbst vielleicht auf §. 661 oder 1254 der Proz.-Ordn. sich stützen, um sich noch vor dem zuständigen Richter erster Instanz Gehör zu verschaffen. Zu einer Appellation war aber, wie gezeigt, kein gesetzlicher Grund vorhanden, weshalb, wie geschehen, erkannt wurde.

Beglaubiget:  
Rechtig.

#### Schuldiensta Nachrichten.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Georg Philipp Riegel ist der katholische Filianschul-, Mesner- und Organistendienst zu Oberndorf, Oberamts Rastatt, mit dem Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schullindern auf 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Rastatt zu Ruppenheim innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Leutner ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Gutenstein, Amts Messtirch, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 90 Schullindern auf 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb 6 Wochen durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Messtirch zu Sauldorf zu melden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Conrad Mangold ist der katholische Filianschuldienst zu

Häusern, Amts St. Blasien, mit dem Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schullindern auf 48 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur St. Blasien zu Menzenschwand, innerhalb 6 Wochen zu melden.

#### Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

##### Estrafenkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Soldat Wilhelm Maier von Bruchsal.

Nr. 5308. Die im Jahre 1829 gebornen, zur Conscription für 1850 gehörigen Pflichtigen Adolph Wagner von Ettlingen, Leo Kraft von Speisart, Anton Siegwart von Schillberg, Lorenz Becht von Pfaffenroth, Joseph Weißhaupt von Schöllbronn, Ernst Alexander Artmann

von Pfaffenroth, Anton Gaf von Malsch werden, nachdem sie der dieseitigen Aufforderung vom 14. Dezember v. J. keine Folge geleistet, der Refraction für schuldig und des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt.

Ettlingen, den 22. März 1851.

Großh. Bezirksamt.

Waag.

Nr. 9,790. Nachstehende Conscriptionspflichtigen, welche an der Aushebungstagsfahrt ausgeblieben sind, und sich der öffentlichen Aufforderung v. 24. Dezember v. J., ungeachtet bis jetzt nicht gestellt haben, werden unter Verfallung in die Kosten ein jeder zur Zahlung einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt, und des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt:

Christian Graf von Hilsbach Loos-Nr. 3, Georg Leonhard Grimm von Sinsheim Loos-Nr. 4, Bernhard Philipp Bierling von Adersbach Loos-Nr. 8, Isac Frank von Hilsbach Loos-Nr. 26, Jakob Friedrich Herbold von Ehrstädt Loos-Nr. 32, Jakob Heim von Rohrbach Loos-Nr. 79, Georg Christoph Ziegler von Eschelbromm Loos-Nr. 82, Georg Eduard Schrank von Steinsfurth Loos-Nr. 105, Lazarus Sinsheimer von Reidenstein Loos-Nr. 118, Joseph Emanuel von Rohrbach Loos-Nr. 120, Isac Faller von Grombach Loos-Nr. 139, Löß Weil von Steinsfurth Loos-Nr. 141, Johann Georg Biller von Reichen Loos-Nr. 144, Philipp Anton Kunz von Daisbach Loos-Nr. 187, Baruch Rosenstrauß von Reidenstein Loos-Nr. 179. Dieß wird den Verurtheilten auf diesem Wege bekannt gegeben und um Fahndung auf dieselben gebeten.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Wilhelmi.

(Fahndungs-Zurücknahme.) Nr. 1,217. Da Reiter Ignaz Schöber von Wintersulgen eingeliefert worden ist, so wird hiemit die Fahndung jurüdgekommen.

Bruchsal, den 27. März 1851.

Der Regiments-Commandeur.

a. i.

Lang Major.

[3] 12,891. Lorenz Schlechter von Handshuchsheim, Soldat bei dem Großh. II. Infanterie-Bataillon, hat sich unerlaubter Weise von Hause entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder hier oder bei seinem Commando zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde. Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf den Lorenz Schlechter, dessen Personbeschreibung unten folgt, zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder hieher oder an sein Commando abzuliefern.

Personbeschreibung. Größe: 5' 4", Körperbau: untersezt, Gesichtsfarbe: gesund, Augen: braun, Haare: blond, Nase: proportionirt.

Heidelberg, den 17. März 1851.

Großh. Oberamt.

Lang.

[3] Pforzheim. Nr. 8,621. Das Großh. Kriegs-Aerar, vertreten durch die Liquidations-Commission beim Großh. Kriegs-Ministerium, hat gegen den flüchtigen Georg Heinrich Dieß von Pforzheim folgende Klage erhoben:

Der Beklagte erhob am 18. Mai 1849, also nach Ausbruch der letzten Revolution, aus den Vorräthen des Großh. Zeughauses 100 Stück Pistongewehre, zu 19 fl. 14 kr. das Stück, im Gesamtbetrag von 1923 fl. 20 kr.

Diese Erhebung entbehrt nicht nur jedes rechtlichen Grundes, sondern erscheint auch geradezu als eine unrechte That des Beklagten, weil sie lediglich behufs der Unterstützung des hochverrätherischen Aufrufes geschah, oder der Beklagte wenigstens wusste, oder wissen mußte, daß die erhobenen Waffen zu diesem Zwecke verwendet werden sollten, und ferner schon deshalb, weil sie jedenfalls wesentlich ohne Anweisung der gesetzlichen Regierung, welche allein über die Zeughausvorräthe verfügen konnte, mithin auf ganz unbefugte Weise von Seiten des Beklagten erfolgte.

Das Gesuch des Klägers, für welchen auf sein Ansuchen schriftliches Verfahren zugelassen wird, gehe dahin: den Beklagten für schuldig zu erklären, binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeidung die oben bezeichneten Waffen in unversehrtem Zustande zurückzugeben, oder deren Werth mit 1923 fl. 20 kr. nebst 5% Zinsen vom 18. Mai 1849, eventuell vom Tage der Klagestellung an, zu zahlen, und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dem Beklagten wird hiermit eine Frist von 28 Tagen festgesetzt, innerhalb welcher er sich auf diese Klage hat vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schugrede des Beklagten für veräußt erklärt werden soll.

Pforzheim, den 7. März 1851.

Großh. Oberamt.

Dieß.

[2] Die Brod- und Fourage-Lieferung für die in den Orten: Konstanz, Donaueschingen, Billingen, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Rehl, Kastatt, Karlsruhe (mit Gottesau), Bruchsal (mit Kislau), Heidelberg, Mannheim, Mosbach befindlichen Großh. Bad. Truppen — innerhalb der vier Monate: Mai, Juni, Juli und August 1851, soll Mittwoch, den 9. April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, im Wege der Submission an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben: 1) die bei den Großh. Bezirksämtern und dem Sekreta-

riat Großh. Kriegsministeriums, sowie bei den Garnisons-Commandantschaften aufgelegten Lieferungs-Bedingungen einzusehen und Formulare zu den Soumissionen daselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen; 2) die Soumissionen an das Großh. Ministerium portofrei, versiegelt, und mit der Aufschrift: „Brod- (Fourage-) Lieferung betreffend“ einzusenden, oder bis Mittwoch, den 9. April, Vormittags 10 Uhr, in die bei dem unterfertigten Bureau aufgestellte Soumissions-Lade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangel. Stadtkirche mit Eröffnung der Soumission begonnen, und jedes später einkommende Angebot zurückgewiesen wird; 3) jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögens-Zeugniß oder die Kriegsministerial-Verfügung, wodurch er von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit ist, beizulegen. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, werden zurückgewiesen; 4) jeder Soumittent hat bei der Soumissions-Eröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten anzuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen oben bezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahm lustigen geschehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln anzugeben sein müssen; 5) die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Mefse Hafer, 7 1/2 Pfund Heu und 4 1/2 Pfund Stroh zu stellen. Bei der Fourage ist der Preis aber für diese Haber-, Heu- und Stroh-Quantität besonders anzugeben; 6) für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen; 7) für die Lieferung in der Garnison Rastatt bestehen besondere Bedingungen, welche nur bei der Garnisonscommandantschaft, oder dem Oberamte daselbst und auf dem unterzeichneten Bureau erhoben werden können. Soumissionen für Rastatt, welche ohne vorherige Einsicht dieser für Rastatt festgesetzten Bedingungen eingereicht werden, und denen somit die vorgeschriebene Form fehlt, können nicht berücksichtigt werden.

Carlsruhe, den 21. März 1851.  
Sekretariat des Großh. Kriegsministeriums.  
G em p p.

**Fourage-Lieferung betreffend.**

In der diesseitigen Publikation vom 18. dieses Monats ist die leichte Ration Heu irthümlich mit 8 1/2 Pfund statt mit 7 1/2 Pfund angegeben.

Carlsruhe, den 25. März 1851.  
Sekretariat des Großh. Kriegsministeriums.  
G em p p.

**Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

Nr. 4631. Die bekannten Erben der Maria Anna Krämer von Zell am Hammersbach, mütterlicher Seite haben um Zuweisung der ihnen von Tiener zugeworbenen Hälfte ihrer Verlassenschaft gebeten. Die unbekannteren Erben der Maria Anna Krämer, mütterlicher Seite, werden nun aufgefordert, ihre Erbansprüche an die Verlassenschaft derselben innerhalb 6 Wochen bei Großh. Amtsrevisorate Gengenbach anzumelden, ansonst dem von den bekannten Erben gestellten Gesuche stattgegeben wird.

Gengenbach, den 20. März 1851.  
Großh. Bezirksamt.  
Bode.

[1] (Erbsverladung.) Nr. 1805. Johannes Hud, gebürtig von Weitenung, welcher im Jahr 1834 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Gregor Hud, gewes. Bürgers und Schneidermeisters in Weitenung berufen. — Da dessen Aufenthalt unbekannt, so wird derselbe aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, von heute an, seine Erbschaftsansprüche entweder in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte bei der Theilungsbehörde um so gewisser geltend zu machen, als sonst der Nachlaß des verstorbenen Gregor Hud lediglich so vertheilt werden würde, wie wenn der Aufgeförderte zur Zeit des Erbansfalls nicht am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 20. 1851.  
Großh. Amtsrevisorat.  
Reinholdt.

(Aufforderung.) Nr. 3,227. Christian Wüst von Holzhausen, seit dem Jahr 1841 abwesend, wird aufgefordert, über sein in circa 125 fl. bestehendes Vermögen innerhalb Jahresfrist zu verfügen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und dasselbe seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Rheinbischofsheim, den 6. März 1851.  
Großh. Bezirksamt.

Erasmus, Georg und Kajetan Braun von Gamschurst, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika wanderten, und von deren Dasein oder Aufenthalt nichts weiter bekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 31. Dezember 1850 verstorbenen Vaters Georg Braun berufen. Dieselben werden nun zur Theilung und Empfangnahme des Erbes mit Frist von 6 Monaten mit dem Bedenken aufgefordert, daß im Nichtanmeldungsfall die Erbschaft lediglich Jenen zugetheilt würde, denen solche zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.

Achern, den 20. März 1851.  
Großh. Amtsrevisorat.  
Lang.

Nr. 7618. Da sich Andreas Denninger von Langensteinbach auf die öffentliche Vorladung

vom 6. März v. J. nicht dahier gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, den 22. März 1851.

Großh. Oberamt.

Sichardt.

Nr. 13,075. Das dem Großh. Fiskus auf der Gemarkung Leimen zustehende Waidrecht, ist durch gütliche Uebereinkunft abgelöst worden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß etwaige Ansprüche jeder Art an dieses Waidrecht binnen 3 Monaten anher geltend zu machen sind, widrigenfalls solche lediglich an den Waidberechtigten verwiesen werden müßten.

Heidelberg, den 20. März 1851.

Großh. Oberamt.

### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Bruchsal.

[2] Joh. Peter Kling von Bruchsal und Joseph Dammert von Mingolsheim, auf Freitag, den 4. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamts-Kanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

[2] Die Sattler Friedrich Krieger'sche Wittwe, Dorothea, geb. Arbeit, von Grözingen, auf Freitag, den 4. t. M., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamts-Kanzlei.

[1] Die Scheerenschleifer Alexander Bertsch'schen Eheleute von Hohenwettersbach, auf Dienstag, den 8. t. M., Vormittags 9 Uhr, auf der diesseitigen Oberamts-Kanzlei.

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

Johann Martin Schwanz von Defingen, mit seiner Familie, auf Samstag, den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Bernhard Jülg und dessen Ehefrau Theresia, geb. Reith von Obersasbach mit ihren 5 minderjährigen Kindern, Catharina Jülg ledig von da und Franziska Sackmann von da, Stephan Roth lediger Tagelöhner von Sasbach und Apollonia Roth von da, auf Donnerstag, den 3. April l. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

### Präklusiv-Befehle.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Sannmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Bezirksamt Kork:

In der Sannsache des flüchtigen Gustav Roos von St. Kehl, unterm 22. März 1851.

Aus dem Oberamt Lahr:

In der Sannsache der Wittve des Joseph Fleig von Sulz, Agathe, geb. Kollmer, unterm 14. März 1851.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

des der Pfarrei Zppingen und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Constanz:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Piggeringen und der Grundherrschaft von und zu Bodmann, wegen des Hofgutes Mühlberg.

[3] Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim: des der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft auf der Gemarkung Schönfeld zustehenden Zehntens.

[2] des der Pfarrei Schönfeld auf der Gemarkung Gerschheim zustehenden Zehntens.

Aus dem Bezirksamt Stodach:

des der Pfarrei Morgenwies auf der Gemarkung Guggenhausen zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebenslängl., Stammgutstheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehnberechtigten zu wenden.

### Mundtods-Erklärungen.

Nr. 10,892. Für den 62 Jahr alten Rudolph Großmann von Rothenfels wird Damian Stahlberger von da als Beistand aufgestellt, ohne dessen Mitwirkung Jener die im Landrechtssatz 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht gültig vornehmen kann; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt, den 17. März 1851.

Großh. Oberamt.

v. Pennin.

Nr. 6456. Philipp Adam Nagel von Blankenloch wurde durch Erkenntniß vom 13. v. M., Nr. 3473, im ersten Grade mundtods erklärt, und Carl Friedrich Amolsch von da als dessen Beistand ernannt.

Carlsruhe, den 22. März 1851.

Großh. Landamt.

Bausch.

### Kaufanträge.

[1] Gölshausen. (Liegenschafts-Versteigerung.) Der ledigen Ernestine Steinhilper dahier werden in Folge richterlicher Verfügung vom 15. Oktober 1850, Nr. 23,226, die unten verzeichneten Liegenschaften

Mittwoch, den 16. April d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

Häuser und Gebäude.

- 1) Die Hälfte einer zweistöckigen Behausung, mit Scheuer, Stallung und Hofraithe, oben im Orte, neben Johann Goll und Jakob Kopp's Wittwe.

Acker.

Zelg Pfaffengrund.

- 2) 37 Ruthen in den Gansäckern, neben Jakob Föfpler und Friedrich Pfizenmeier.
- 3) 1 Viertel im Knittlingerberg, neben Jakob Pfizenmeier und Georg Jakob Hartmann.

Zelg Thalacker.

- 4) 28 Ruthen im Hamberg, neben Jak. Kopp's Wittve und Ernst Leins.
- 5) 1 Viertel, 15 Ruthen beim Bauerbacher Weg, neben Gottlieb Brünning und Georg Jakob Hartmann.

Zelg Hagenbunn.

- 6) 1 Viertel im Knittlingerberg, neben Georg Bräuning und Jakob Hartmann.
- 7) 1 Viertel allda, neben alt Ludwig Zitsch und Heinrich Bräuning.

Göls hausen, den 12. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Bräuning.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem hiesigen Bürger und Tagwerker Joseph Bus am Mittwoch, den 23. April 1851,

Vormittags 8 Uhr,

in hiesiger Stadtkanzlei im Wege der Vollstreckung versteigert, als:

- 1) Ein zweistöckiges, von Niegelholz gebautes Wohnhaus, mit Ziegeln gedeckt, nebst Scheuer und Stallung unter einem Dach, dahier unter den Eichen gelegen; und
- 2) 8 Messle, theils Garten und theils Hofraithe, bei dem Haus sub Ziffer 1 herumliegend.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Zell am Hammersbach, den 24. März 1851.

Bürgermeisteramt.

Lechleitner.

vd. Bruder, Rathschreiber.

[2] Fischerbach, Amts Haslach.

(Liegenschafts-Versteigerung.)

Dem Joseph Schmid, Bürger und Stampfer dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 4. November 1850, Nr. 12,326, und vom 30. November 1850, Nr. 12,748, die unten benannten Liegenschaften

Donnerstag, den 3. April d. J., Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathszimmer im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Die Liegenschaften sind folgende:

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dache, mit Schweinställen, grenzt überall an sein Eigenthum.
- 2) Ein Stampfgebäude mit einer darauf befindlichen Wohnung, mit eingerichteter Stampfe, grenzt überall an sich selbst und an den Thalbach.
- 3) circa 1 Messle Gemüsgarten beim Haus.
- 4) " 1 1/2 Sester Acker beim Haus.
- 5) " 1/2 " " einerf. selbst, anders Andreas Uhl.
- 6) " 2 1/2 Sester Wiesen, einerf. Thalbach, andersf. Thalweg.
- 7) 1/4 Sester Wiesen ebendasselbst.
- 8) 1 " " " "
- 9) 1 " " Reutfeld und Wald beim Haus.
- 10) 1 Sester, 2 Viertel, 3 Messle Wiesen zwischen Andreas Uhl.

Fischerbach, den 15. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Krämer.

Neuhausen, Oberamts Pforzheim.

(Liegenschafts-Versteigerung.)

Nr. 99. In Folge richterlicher Verfügung vom 14. u. 20. Februar l. J., Nr. 5,757 u. 6,550, werden dem Justin Vogner daselbst, folgende Liegenschaften

Dienstag, den 8. April d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause öffentlich versteigert, als:

- 1) 2 Viertel, 6 Ruthen Wiesen . . . 116 fl.
- 2) 4 Viertel Acker . . . . . 160 fl.
- 3) An Waldungen und Dedungen . . . 30 fl.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis und darüber geboten werden wird.

Neuhausen, den 18. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Reinkunz.

Offene ärztliche Stelle.

Der seit dem 15. Mai 1849 in Illenau angestellte Hülfarzt Friedrich Görtl will bis Juni d. J. austreten. Die durch seinen Austritt frei werdende Stelle wird mit einem Gehalt von 300 bis 500 fl. nebst freier Station zur Wiederbesetzung durch einen jungen und ledigen Arzt andurch ausgeschrieben. Etwaige Bewerber werden ersucht, ihre Eingaben binnen 4 Wochen hierher zu senden, von wo sie auch nähere Auskunft einholen können.

Illenau, den 26. März 1851.

Groß. Direktion der Heil- und Pflege-Anstalt.  
Dr. Koller.